

Vereinsstatuten

des Basketballvereines

UKJ MISTELBACH



§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Union Katholische Jugend Mistelbach“, kurz „UKJ Mistelbach“.
2. Er hat seinen Sitz in 2130 Mistelbach und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Gemeinde Mistelbach.
3. Er gehört der „Diözesansportgemeinschaft Wien“ mit ihrem Sitz in Wien und der „Sportunion Niederösterreich“ mit ihrem Sitz in St. Pölten an.
4. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2

Zweck

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch die Pflege der Sportart Basketball unter Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege der Sportart Basketball für alle Altersstufen;
 - b) Abhaltung von Wettbewerben, Meisterschaften und Sportfesten;
 - c) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
3. Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
 - c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
 - d) Führung einer Kantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereines zugeführt wird;
 - e) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
 - f) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

§ 4

Mittelverwendung

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

§ 5 **Arten der Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich wie folgt:

1. Vorstandsmitglieder sind jene natürlichen Personen, welche in einer Generalversammlung mit einer Vorstandsfunktion betraut worden sind. Dieser Personenkreis arbeitet ehrenamtlich und bezahlt keinen Mitgliedsbeitrag. Zu diesem Personenkreis zählen auch die Beiräte, welche den erweiterten Vorstand bilden.
2. Aktive Mitglieder sind jene natürlichen Personen, welche einen Mitgliedsbeitrag bezahlen, aktiv in einer Mannschaft des Vereines spielen und regelmäßig trainieren und/oder am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen und sich in dieser Form an der Vereinsarbeit beteiligen. Aktive Mitglieder bezahlen keinen Eintritt zu sämtlichen regulären Meisterschaftsspielen des Vereines.
3. Unterstützende Mitglieder sind jene natürlichen Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderung unterstützen. In diesem erhöhten Beitrag (gem. Anhang), ist der Eintritt zu sämtlichen regulären Spielen sowie ein spezielles Package enthalten (gem. Anhang).
4. Ehrenmitglieder sind jene natürlichen Personen, welche durch besondere Verdienste um den Verein durch den Vorstand ernannt werden können.
5. Unter regelmäßigen Spielen versteht man die Heimspiele der Bundesligamannschaft während der Saison, also Grunddurchgang, PlayOff- oder PlayDown Spiele und Cup-Spiele.

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Für die Aufnahme um eine aktive oder unterstützende Mitgliedschaft ist ein ausgefülltes Stammdatenblatt an team@mistelbach-mustangs.at zu schicken.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies Bedarf keinem schriftlichen Antrag.

§ 7 **Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist für die Mitglieder gem. § 5 im Anhang festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Jahr beschlossen und kann in der Generalversammlung entweder bestätigt bzw. geändert werden.
3. Für eine Bestätigung oder Änderung des Mitgliedsbeitrages genügt eine einfache Stimmenmehrheit während der Generalversammlung.

§ 8 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder gem. § 5 sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen
2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur
 - a. Vorstandmitgliedern
 - b. Aktiven Mitgliedern
 - c. Unterstützenden Mitgliedern zu.
3. Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, haben eine beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.
4. Die Mitglieder gem. § 5 sind verpflichtet, die Interessen und Zwecke des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und den Anordnungen des Vorstandes zu entsprechen.
5. Die Mitglieder haben sich mit gegenseitigem Respekt zu begegnen und alles zu unterlassen, was Mitglieder, aber auch andere Personen, die den Verein unterstützen, in egal welcher Art auch immer diskriminiert oder schädigt.
6. Punkt 5 trifft auch auf alle sonstigen Helfer und Unterstützer im Verein zu.
7. Die Mitglieder sind zur Einzahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge innerhalb der vorgeschriebenen Zeit in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung oder
 - d. durch Ausschluss
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich an office@mistelbach-mustangs.at mitgeteilt werden, ist an keine Fristen gebunden und tritt sofort nach Einlangen in Kraft.
3. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein halbes Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand bei einer groben Verletzung der Mitgliedspflichten gem. § 8 fristlos verfügt werden. Das kann entweder in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann bei einer groben Verletzung der Mitgliedspflichten gem. § 8 fristlos durch den Vorstand verfügt werden. Das kann entweder in schriftlicher oder mündlicher Form erfolgen.
6. In allen Fällen (außer bei Tod und freiwilligem Austritt) ist eine schriftliche Berufung unter Angabe des Grundes innerhalb von 14 Tagen ab bekannt werden möglich. Diese hat sich an den Vorstand

zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von 14 Tagen eine erweiterte Vorstandssitzung abzuhalten.

7. Die Beschlussfassung der erweiterten Vorstandssitzung über die Berufung ist endgültig. Eine erneute Berufung in derselben Causa ist unzulässig.
8. Trifft einer der oben genannten Punkte zur Beendigung der Mitgliedschaft zu, werden allfällig getätigte Beiträge nicht rückerstattet.

§ 10 **Spenden**

1. Spenden sind freiwillige Geldleistungen in unbestimmter Höhe ohne Gegenleistung durch natürliche Personen oder Unternehmen zur Unterstützung des Vereines und bezwecken keine Mitgliedschaft gem. §5.

§ 11 **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereines sind
 - a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsprüfer und
 - d. das Schiedsgericht.

§ 12 **Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr in der ersten Jahreshälfte statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn
 - a. zehn Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen,
 - b. auf schriftliches Verlangen der Rechnungsprüfer oder
 - c. Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes gem. § 9
 - d. Streitigkeiten entstehen und ein Schiedsgericht gebildet werden muss
 - e. eine freiwillige Auflösung des Vereines beschlossen werden soll oder eine behördliche Auflösung veranlasst worden ist
3. In allen Fällen ist für die außerordentliche Generalversammlung eine 14-tägige Frist einzuhalten.
4. Innerhalb des Zeitraumes zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen (in der Regel ein Jahr) kann aus demselben Einberufungsgrund eine außerordentliche Generalversammlung nur einmal einberufen werden
5. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder gem. § 5 mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
6. Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

7. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
8. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder gem. § 5 sowie vom Vorstand eigens eingeladene Personen und eigens eingeladene Vertreter von Körperschaften, Organisationen und Einrichtungen teilnahmeberechtigt. Alle Teilnahmeberechtigten können sich in der Generalversammlung zu Wort melden.
9. Stimmrecht haben Vorstands-, sowie aktive und unterstützende Mitglieder (minderjährige Mitglieder können durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden)
10. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
12. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Statutenänderungen ist außerdem die Zustimmung der Sportunion NÖ erforderlich.
13. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/frau, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter/in.
14. Sind beide Vorstandsmitglieder nicht verfügbar, muss die Generalversammlung verschoben und unter Einhaltung obiger Punkte und Fristen neu einberufen werden.

§ 13

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre
- b) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für alle Arten von Mitgliedern gem. § 5
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen (bedarf der Bestätigung der Sportunion NÖ) und die freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem/der Obmann/frau
 - b. dem/der Obmann/frau Stellvertreter/in
 - c. dem/der Schriftführer/in
 - d. dem/der Schriftführer/in Stellvertreter/in
 - e. dem/der Kassier/erin
 - f. dem/der Kassier/erin Stellvertreter/in
2. Zum erweiterten Vorstand zählen bis zu sechs Beiräte

3. Ein geistlicher Assistent aus dem Bereich der Pfarre kann – je nach Bedarf und Verfügbarkeit – bei der Generalversammlung gewählt werden, ist aber nicht verpflichtend.
4. Der Vorstand muss zumindest aus
 - a. dem/der Obmann/frau
 - b. dem/der Schriftführer/in
 - c. dem/der Kassier/erin
 bestehen
5. Im Falle einer Verhinderung des/der Obmannes/frau führt das Amt der/die gewählte Obmann/frau Stellvertreter/in oder – ist kein/e Obmann/frau Stellvertreter/in im Vorstand – der/die Schriftführer/in
6. Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede sich aus Wahlen oder Kooptierung ergebende Veränderung sind neben der Vereinsbehörde auch der Sportunion NÖ bekannt zu geben
7. Der Vorstand ist für drei Jahre bestellt. Auf jeden Fall währt die Bestellung bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig, außer bei Verstößen gegen § 8.
8. Die Vorstandssitzung oder erweiterte Vorstandssitzung wird vom/ von der Obmann/frau, bei dessen/deren Verhinderung vom/ von der Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder gem. § 14 eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
10. Dem Vorstand steht das Recht zu, jederzeit eine Überprüfung der Finanzgebarung zu verlangen
11. Der Vorstand ist verpflichtet die Einladungen zu einer ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung gem. § 12 an die Mitglieder gem. § 5 fristgerecht zu verschicken
12. Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Vereinsmitglied gem. § 5 auf Verlangen eine Kopie der Statuten auszuhändigen.
13. Den Vorsitz führt der/die Obmann/frau, bei dessen/deren Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
14. Bei Verhinderung beider, ist die Sitzung abzusagen und zu einem anderen Termin neu einzuberufen.
15. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei Verstoß gem. der im § 9 erwähnten Punkte, insbesondere bei einem unentschuldigtem Fernbleiben von einer Vorstands- oder erweiterten Vorstandssitzung
16. Der Missbrauch der Vorstandsfunktion, egal welcher Art, bedingt den Ausschluss aus der Funktion und dem Verein.
17. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in einer erweiterten Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.
18. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft und muss mit einer einfachen Stimmenmehrheit erfolgen.
19. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
20. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes (oder mehreren Mitgliedern) des Vorstandes kann an seine Stelle eine andere natürliche Person kooptiert werden. Das hat in einer

außerordentlichen Generalversammlung gem. § 12, welche innerhalb von 14 Tagen abgehalten werden muss, zu erfolgen

§ 15

Geschäftsordnung, Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages (Budget) sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3.
- h) Ein vom Vorstand ausgearbeitetes Organisationshandbuch (OHB) regelt intern die Struktur, Funktionen, Tätigkeiten und Zuständigkeiten der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen.

§ 16

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/die Obmann/frau ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in, und führt die Geschäfte. Ihm/ihr obliegt die Vertretung des Vereines insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/frau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der/die Obmann/frau beruft mindestens einmal im Quartal eine Vorstandssitzung ein. Dies dient zur Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie zur laufenden Geschäftsführung
5. Der/die Schriftführer/in hat den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegen die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, sowie der Schriftverkehr des Vereines
6. Der/die Kassier/erin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich
7. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/n der Obmann/frau und vom/n der Schriftführer/in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom/n der Obmann/frau und vom/n der Kassier/in gemeinsam zu unterfertigen.
8. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich
 - a. vom/n der Obmann/frau
 - b. vom/n der Schriftführer/in und
 - c. vom/n der Kassier/erin erteilt werden.

9. Im Falle der Verhinderung des gem. Punkt 8 erwähnten Personenkreises treten an die Stelle die jeweiligen Stellvertreter/innen. Ist kein/e Stellvertreter/erin gewählt, entscheidet der Vorstand über eine Vertretung des verhinderten Funktionärs.

§ 17 **Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ gem. § 11 – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein
4. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet im Sinne des § 8 zu handeln. Bei groben Verletzungen gegen diesen ist § 9 anzuwenden.
5. Ein Rücktritt ist jederzeit schriftlich möglich. Der Ablauf erfolgt analog § 14 Punkt 16-19.

§ 18 **Das Schiedsgericht**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht gem. § 577 Zivilprozessordnung (ZPO)
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern gem. § 5 zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen in einer außerordentlichen Generalversammlung gem. § 12 mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19 **Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung gem. § 12 und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Sportunion NÖ ist davon umgehend in Kenntnis zu setzen.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereines geht im Falle einer freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, nach Erfüllung der materiellen Verpflichtungen des Vereines, gemäß § 34 Bundesabgabenordnung (BAO), an die örtliche kirchliche Institution zwecks Verwendung zur Förderung der katholischen Jugend in Mistelbach über.

4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 20
Zusatzbestimmungen

1. Diese Statuten wurden am 15.05.24 bei der Generalversammlung beschlossen
2. Die Statuten können nur in einer ordentlichen Generalversammlung als Tagesordnungspunkt geändert werden
3. Allfällige Anhänge zu den Statuten sind hiervon ausgeschlossen und können bei Bedarf durch den Vorstand mit einer einfachen Stimmenmehrheit geändert werden (Ausnahme Mitgliedsbeiträge)

Anhänge:
Mitgliedsbeiträge

Vorliegende Statuten werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

St. Pölten, den

.....
Landesgeschäftsführer
Sportunion NÖ